

Fachinformation Juli 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Fachberater/-innen, Tagesmütter und Tagesväter,

die erste Jahreshälfte liegt bereits hinter uns. Vielleicht sind auch Sie bereits in Vorfreude auf die bevorstehende Sommer- und Urlaubszeit.

Vorher möchte Sie die Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen über aktuelle Themen aus dem Bereich Kindertagespflege informieren und Ihnen eine Vorschau auf die zweite Jahreshälfte zu geben.

Wir wünschen Ihnen eine erholende Sommerzeit.

Inhalt der Fachinformation

1. Veranstaltungen der IKS

2. Termine juristische Beratung

3. Aktuelles aus der IKS

- Korrektur zur Publikation der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen: „Vertretung in der Kindertagespflege. Grundlagen und Ansätze – eine sächsische Arbeitshilfe“

4. Aktuelles aus Sachsen

- Urteile aus Sachsen
 - Entzug der Betreuungserlaubnis auf Grund schwerer Verletzung der Aufsichtspflicht
 - Höhe der laufenden Geldleistung rechtswidrig
- Information des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Zuständigkeit Erlaubniserteilung
- Gefährdungspotenzial durch Beifußambrosie

5. Aktuelles aus dem Bundesverband

- Petition zum Status in der Krankenversicherung

6. Fachthema: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Fachinformation Juli 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

1. Veranstaltungen der IKS 2014

Vernetzen – Stärken – Professionalisieren

Im Folgenden finden Sie unsere Veranstaltungen im 2. Halbjahr.

Wir nehmen in allen Veranstaltungen Bezug zu den Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen genommen.

Unsere Veranstaltungen finden in angenehmer Atmosphäre statt, so dass sich die Teilnehmer/innen gut auf die Inhalte der Fortbildung konzentrieren können. Wir unterstützen bewusst eine regionale und landesweite Vernetzung sowie die Beziehungsgestaltung aller Akteure in der Frühpädagogik.

Die IKS organisiert und moderiert auch gerne in Ihrer Region professionelle Fallbesprechungen sowie Fortbildungen oder Fachveranstaltungen. Bitte sprechen Sie uns an!

Um Ihnen einen besseren Überblick über unsere Veranstaltungen zu ermöglichen, finden Sie die Angebote des 2. Halbjahres 2014 auf einem separaten Überblick.

[> nach oben](#)

2. Termine juristische Beratung

Bei rechtlichen Fragen rund um die Kindertagespflege bieten wir Ihnen auch im 2. Halbjahr 2014 die Möglichkeit der telefonischen Beratung durch die Rechtsanwältin Prof. Beate Naake an.

Dieses Angebot ist für Kindertagespflegepersonen aus Sachsen kostenlos. Die Rechtsberatung umfasst Fragen zu Arbeitsrecht, Selbständigkeit, Versicherung, Haftung und Vertragsgestaltung. Einzelmandate, die über die reine Beratung hinausgehen (Vertretung vor Behörden und Gerichten, etc.) werden nicht übernommen.

Die telefonische Rechtsberatung können Sie unter folgender Telefonnummer in Anspruch nehmen:

0351 849 75 30

Fachinformation Juli 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Zu folgenden Terminen und Zeiten findet die telefonische Rechtsberatung statt:

<u>Juli 2014:</u>	Donnerstag,	24.07.2014	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
<u>August 2014:</u>	Dienstag,	05.08.2014	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
	Donnerstag,	28.08.2014	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
<u>September 2014:</u>	Dienstag,	09.09.2014	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
	Dienstag,	30.09.2014	12:00 Uhr – 14:00 Uhr

Bitte halten Sie sich an die angegebenen Beratungszeiten. Außerhalb der benannten Zeiträume findet keine Beratung statt.

Den Flyer zur kostenlosen telefonischen Rechtsberatung finden Sie [hier](#).

Am 06.09.2014 findet die Veranstaltung „Alles was RECHT ist – in der Kindertagespflege“ statt, zu welcher Frau Prof. Naake die brisantesten Themen aus der telefonischen Rechtsberatung aufgreift und für ihre Fragen zur Verfügung steht. Den Flyer zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[> nach oben](#)

3. Aktuelles aus der IKS



Korrektur zur Publikation der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen:

„Vertretung in der Kindertagespflege. Grundlagen und Ansätze – eine sächsische Arbeitshilfe“

In der vergangenen Fachinformation haben wir Sie auf unsere Broschüre „Vertretung in der Kindertagespflege. Grundlagen und Ansätze – eine sächsische Arbeitshilfe“ aufmerksam gemacht. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in dem veröffentlichten Beispiel der Stadt Heidenau Zahlen korrigiert werden mussten. Wir möchten uns dafür recht herzlich entschuldigen.

Die Korrekturseite zur Broschüre finden Sie als Download [hier](#).

Die Broschüre steht für Sie zum [Download](#) bereit. Druckexemplare können unter ulrike.czech@parisax.de angefordert werden.

[> nach oben](#)

Fachinformation Juli 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

4. Aktuelles aus Sachsen

Urteile aus Sachsen

In den vergangenen Wochen wurden am Oberverwaltungsgericht zwei Urteile in Bezug auf die Kindertagespflege beschlossen. Diese möchten wir Ihnen im Folgenden kurz vorstellen.

Entzug der Betreuungserlaubnis auf Grund schwerer Verletzung der Aufsichtspflicht

Das sächsische Oberverwaltungsgericht bestätigt am 27. Mai 2014 die Auffassung des Verwaltungsgerichtes Leipzig, dass zur Wahrung des Kindeswohls, nach einer gravierenden Aufsichtspflichtverletzung der sofortige Entzug der Pflegeerlaubnis gerechtfertigt ist.

Die betreffende Kindertagespflegeperson ließ, die ihr anvertrauten Kinder, für einen Zeitraum von ca. 30 Minuten unbeaufsichtigt in der Kindertagespflegestelle, um in einer - nach Angaben der Kindertagespflegeperson – naheliegenden Physiotherapiepraxis einen Termin zu vereinbaren. Daraufhin entzog die Stadt Leipzig mit sofortiger Wirkung die Pflegeerlaubnis.

Durch das sächsische Oberverwaltungsgericht wurden besonders folgende Faktor hervorgehoben:

- Es handelt sich hierbei um eine gravierende Verletzung der Aufsichtspflicht, da die Kinder in der Kindertagespflegestelle im Notfall nicht in der Lage gewesen wären, Hilfe zu holen.
- Die Kindertagespflegeperson verließ aus einem geringfügigen Anlass die Kindertagespflegestelle und stellt damit eigene Interessen über das Wohl der Kinder.
- Das Gericht geht an dieser Stelle nicht davon aus, dass die Person als Kindertagespflegeperson geeignet ist.

Sie finden den Beschluss zum Download unter folgendem Link:

<http://www.justiz.sachsen.de/ovg/download/PM30.5.2014.pdf>

[> nach oben](#)

Höhe der laufenden Geldleistung rechtswidrig

Das Verwaltungsgericht Leipzig stellte mit dem Urteil vom 12. Juni 2014 fest, dass die Höhe der durch die Stadt Leipzig gezahlten, laufenden Geldleistung rechtswidrig ist.

Eine Kindertagespflegeperson der Stadt Leipzig klagte gegen die, gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegten, Höhe der laufenden Geldleistung.

Fachinformation Juli 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die festgelegte Höhe der laufenden Geldleistung nicht den zeitlichen Umfang der Leistung sowie den individuellen Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtige.

Zur Umsetzung des Urteils bedarf es der Festlegung einer leistungsgerechten Vergütung, welche Auswirkung auf die Klagende aber auch alle weiteren Kindertagespflegepersonen der Stadt Leipzig haben wird.

Die Medieninformation zum Urteil finden Sie [hier](#).

[> nach oben](#)

Information des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Zuständigkeit Erlaubniserteilung

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus veröffentlichte eine Positionierung zur „Zuständigkeit der Erlaubniserteilung Kindertagespflege bei abweichendem Wohnort der Kindertagespflegeperson und dem Ort der Kindertagespflegestelle“. Darin wird mitgeteilt, dass „örtlich zuständig für die Erlaubnis nach § 43 SG VIII oder alternativ die Eignungsfeststellung der Kindertagespflegeperson ist in diesen Fällen in teleologisch erweiterter Auslegung von § 87a Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegestelle gelegt ist.“ Begründet wird dies unter anderem mit der räumlichen Nähe und dem Kontakt zum Jugendamt vor Ort, welche für eine gute fachliche Zusammenarbeit unerlässlich sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine enge Abstimmung zwischen beiden Jugendämtern erfolgen sollte.

[> nach oben](#)

Gefährdungspotenzial durch Beifußambrosie



Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) macht mit Hilfe eines Faltblattes auf das Gefährdungspotenzial der Beifußambrosie aufmerksam. Dabei wird besonders auf mögliche allergische Reaktionen und das Auslösen asthmatischer Erkrankungen hingewiesen.

Im Faltblatt wird die Pflanze mit ihren wesentlichen Merkmalen und möglichen Verwechslungspotenzialen vorgestellt sowie Maßnahmen zur Vorsorge und Beseitigung beschrieben.

Das Faltblatt als Download finden Sie [hier](#).

[> nach oben](#)

Fachinformation Juli 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

5. Aktuelles aus dem Bundesverband

Petition zum Status in der Krankenversicherung

Der Bundesverband Kindertagespflege informierte über das Einbringen der Petition 52943.

Diese Petition soll es ermöglichen, dass Kindertagespflegepersonen hinsichtlich Ihres Status in der Krankenversicherung ein Wahlrecht haben.

Kindertagespflegepersonen gelten bis 31. Dezember 2015 nach §§ 10 und 240 SGB V als nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig. Danach werden Kindertagespflegepersonen als „nebenberuflich selbstständig“ in der Krankenversicherung eingestuft.

Zum einen besteht die Möglichkeit einer beitragsfreien Familienversicherung beizutreten, wenn das monatliche Einkommen der Kindertagespflegeperson 395,00 € nicht überschreitet. Ist ein Beitritt in eine beitragsfreie Familienversicherung nicht möglich, gilt die Mindestbemessungsgrundlage von monatlich 921,67 €.

Bei einem monatlichen Einkommen der Kindertagespflegeperson von über 921,67 €, wird der Versicherungsbeitrag auf Basis des tatsächlichen Einkommens festgelegt.

Gemäß § 44 ff SGB V haben Kindertagespflegepersonen keinen Anspruch auf Krankengeld.

Dadurch entfällt für Kindertagespflegepersonen eine gute Absicherung für den Krankheitsfall und Mutterschutzzeitraum.

Kindertagespflegepersonen sind (größtenteils) als selbstständige Tätig. Auch wenn ihr Einkommen über der Mindestbemessungsgrundlage von monatlich 921,67 € liegt, bleiben sie in der Krankenversicherung im Status „nebenberuflich selbstständig“.

Die Forderung der Petition beinhaltet, dass Kindertagespflegepersonen ihren Status „Hauptberuflich tätig“ oder „Nebenberuflich tätig“ in der Krankenversicherung frei wählen können. Dabei soll der Anspruch auf Familienmitversicherung aufrecht erhalten bleiben und eine bessere soziale Absicherung erfolgen.

Die vollständige Petition können Sie einsehen sowie bei Interesse unterzeichnen unter:
https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2014/06/14/Petition_52943.mitzeichnen.html

[> nach oben](#)

Fachinformation Juli 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

6. Fachthema: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

„Kinder sind von Geburt an Träger eigener Rechte. Kinderrechte müssen nicht erworben oder verdient werden, sie sind nicht abhängig von bestimmten Eigenschaften, sondern unmittelbarer Ausdruck der jedem Kind innewohnenden menschlichen Würde.“

(Maywald, J. (2014): Kinderrechte und Kinderschutz. In: TPS, 5/2014, S. 4)

Besonders Kindertagespflegepersonen kommt hinsichtlich der Einordnung des Kindeswohls und einer Kindeswohlgefährdung eine besondere Verantwortung zu. Da Kindertagespflegepersonen in der Regel allein tätig sind, können sie Beobachtungen nicht unmittelbar mit Kollegen oder Kolleginnen besprechen sondern müssen sich auf ihre Beobachtung verlassen.

Kindertagespflegepersonen sind zu dem auch Ansprechpartner für Eltern bei pädagogischen Fragestellungen, häufig auch über die Betreuung und Förderung hinaus. Es entstehen oft vertrauensvolle Beziehungen zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson, die dem anvertrauten Kind und der Familie zu Gute kommen können. Durch diese Nähe, hat die Kindertagespflegeperson häufig einen sehr detaillierten Einblick in das Familiengeschehen, so dass ihr in prekären Situationen eine ganz besondere Verantwortung zukommt.

Es bedarf eines unterstützenden Netzwerkes und einer wertschätzenden Begleitung durch die Fachberater, in dem die Kindertagespflegeperson die Beobachtung mitteilen kann.

In den Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen wird ausgeführt, dass die Kindertagespflegepersonen die regionalen Verfahrensabläufe sowie die Ansprechpartner die im Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kontaktiert werden sollen, kennen muss. (Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2013): Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen, S. 10)

Weiterhin wird in den Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen ausgeführt, dass es Ziel einer kontinuierlichen fachlichen Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson ist, einen fachkompetenten Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen zu erlangen und Beratung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII zu erhalten. (Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2013): Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen, S. 31)

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe schließt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII „[...] Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringender [...]“. Die Leistungen „nach diesem Buch“ umfassen alle Leistungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe. Tagespflegepersonen werden auf Grund der vorausgesetzten Erlaubniserteilung durch das Jugendamt und zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, mit Fachkräften in Einrichtungen gleichgestellt. (vgl. Wiesner, R. (2011): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar 2011, S. 99)

§ 42 des SGB VIII definiert, in welchen Situationen der öffentliche Träger der Jugendhilfe berechtigt und verpflichtet ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Folgende Situation können zur Inobhutnahme führen, wenn:

- das Kind/der Jugendliche um Obhut bittet oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen besteht oder

Fachinformation Juli 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

- die Personensorgeberechtigten einer Inobhutnahme nicht widersprechen oder
- eine Entscheidung des Familiengerichts nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ein ausländisches/r Kind/Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte sich in Deutschland aufhalten

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. [...]“ (GG Art. 1 Abs. 1)

„Jeder hat das Recht auf [...] körperliche Unversehrtheit“ (GG Art. 2 Abs. 2)

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)

In diesen und weiteren Gesetzen sowie der UN-Kinderrechtskonvention finden sich konkrete Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Diese Gesetzestexte verpflichten alle Menschen zu einem achtsamen und wertschätzenden – gewaltfreien – Umgang mit Kindern, unabhängig in welcher Rolle sie den Kindern gegenüber treten (Eltern, Kindertagespflegeperson, Erzieher/in, Lehrer/in,...)

Trägern und Personen, welche Leistungen gemäß Sozialgesetzbuch VIII erbringen, kommt im Sinne des § 8a SGB VIII sowie des § 7 Abs. 3 SächsKitaG ein besonderer Schutzauftrag zu. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII verpflichtet den benannten Personenkreis dazu, bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen eine insoweit erfahrene Fachkraft (Träger der öffentlichen Jugendhilfe (JA) oder von diesem beauftragte Stelle) zu informieren und in den Sachverhalt einzubeziehen. Kindeswohl bezieht sich auf:

- Körperliche Misshandlung
„[...] alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen.“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V. (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 11. überarb. Aufl., S. 38)
- Sexuelle Misshandlung
„unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind“ (Ebd., S. 39)
- Psychische und/oder emotionale Misshandlung
„[...]auf psychischem Druck basierenden Erziehungspraktiken (z. B. Hausarrest, Liebesentzug, Schimpfen)“ (Ebd., S. 45)
- Vernachlässigung
„[...]situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns. Der Begriff beschreibt die Unkenntnis oder Unfähigkeit von Eltern, die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen, es angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, für seine Gesundheit zu sorgen, es emotional, intellektuell, beziehungsweise und erzieherisch zu fördern. Kindesvernachlässigung ist im Kern eine Beziehungsstörung.“ (Ebd., S. 43)
- Beeinträchtigungen der elterlichen Erziehungskompetenz
„Die Erziehungskompetenz von Eltern kann durch psychische Erkrankung, Substanzabhängigkeit oder geistige Behinderung eingeschränkt sein, was jeweils spezifische Auswirkungen auf die betroffenen Kinder haben kann.“ (Ebd., S. 48)

Fachinformation Juli 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Indikatoren für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung können unter anderem sein:

- Körperliche Indikatoren
(Unterernährung, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen, körperliche Entwicklungsverzögerung)
- Kognitive Indikatoren
(eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung usw.)
- Psychische Indikatoren
(apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen)
- Soziale Indikatoren
(kein Einhalten von Regeln und Grenzen, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel)

Bei der Bewertung und Einordnung der Indikatoren soll an dieser Stelle auf eine Definition von Dettenborn verwiesen werden, welcher unter „familienrechtspsychologischem Aspekt als Kindeswohl die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen zu verstehen“. (Dettenborn, H. (2007): Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte, S. 50) Es soll dabei darauf hingewiesen, die konkrete kulturell, ökonomische, individuelle und familiäre Situation des Kindes zu beobachten und zu bewerten.

[> nach oben](#)